

### **BEILEGUNG DER STREITIGKEITEN ÜBER AUSLÄNDISCHE KAPITALINVESTITIONEN: EINE BEWERTUNG IN BEZUG AUF DIE TÜRKEI UND DEUTSCHLAND**

Angesichts der Tatsache, dass ausländische Kapitalinvestitionen zur Wirtschaft des Landes beitragen, fördern die Staaten ausländische Kapitalinvestitionen und verpflichten sich die Rechte der ausländischen Kapitalanleger zu schützen. Eines der Instrumente für die Förderung und den Schutz von ausländischen Kapitalinvestitionen ist die zweiseitigen Verträge über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalinvestitionen. Diese zweiseitigen Verträge regeln sowohl die gegenseitigen Verpflichtungen der Staaten als auch die Beilegungsmethoden für die Streitigkeiten bezüglich der ausländischen Kapitalinvestitionen.

Die übliche Beilegungsmethode für die ausländischen Kapitalinvestitionsstreitigkeiten ist das Schiedsverfahren. Die zweiseitigen Verträge über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalinvestitionen legen auch das Schiedsverfahren als die Beilegungsmethode für diese Streitigkeiten fest. Das hier erwähnte Schiedsverfahren ist das Schiedsverfahren für die Beilegung der Kapitalinvestitionsstreitigkeiten zwischen dem ausländischen Kapitalanleger und dem Gastgeberstaat und es wird als „Investitionsschiedsverfahren“ bezeichnet.

Das „Investitionsschiedsverfahren“ kann nach der Schiedsgerichtsordnung einer Schiedsinstitution oder *ad hoc* durchgeführt werden. Trotzdem verweisen die zweiseitigen Verträge über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalinvestitionen grundsätzlich auf das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (*International Centre for Settlement of Investment Disputes*) (das „**ICSID**“) für die Beilegung der ausländischen Kapitalinvestitionsstreitigkeiten. Dieses von ICSID verwaltete Investitionsschiedsverfahren wird als ICSID-Schiedsverfahren bezeichnet.

# KOLCUOĞLU DEMİRKAN KOÇAKLI

## ***ICSID-Schiedsverfahren***

Das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (das „**ICSID-Übereinkommen**“) bietet ein besonderes Schiedsverfahren für die Beilegung der ausländischen Kapitalinvestitionsstreitigkeiten zwischen einem Staat und einer natürlichen oder juristischen Person, die Staatsangehörigkeit des anderen Staates besitzt. Die Türkei ist einer der 154 Vertragsstaaten.

Die Erfordernisse für die Zuständigkeit des ICSID für die Beilegung einer Streitigkeit sind wie folgt: (i) der ausländische Kapitalanleger muss die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzen und der Gastgeberstaat muss ein Vertragsstaat sein, (ii) die Rechtsstreitigkeit muss eine „Investitionsstreitigkeit“ sein und (iii) sowohl der ausländische Kapitalanleger als auch der Gastgeberstaat müssen „zugestimmt“ haben, dass die Rechtsstreitigkeit unter der Zuständigkeit von ICSID beigelegt wird.

Ob eine Rechtsstreitigkeit eine „Investitionsstreitigkeit“ ist, wird nach dem zweiseitigen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalinvestitionen bestimmt. Diese Verträge definieren die „Investitionsstreitigkeit“. Zum Beispiel, im zweiseitigen Vertrag zwischen der Türkei und den USA ist die Investitionsstreitigkeit als Streitigkeiten in Bezug auf (a) die Umsetzung oder die Interpretation des Investitionsvertrags zwischen einem der Vertragsstaaten und einem Kapitalanleger des anderen Vertragsstaats, (b) die Umsetzung oder die Interpretation einer Investitionsgenehmigung, die von der für ausländische Investitionen zuständigen Behörde einer Partei dem betreffenden Kapitalanleger erteilt wurde und (c) eine behauptete Verletzung irgendeines aufgrund des relevanten zweiseitigen Vertrags gewährten oder geschaffenen Rechts in Bezug auf eine Investition, definiert. Die Investitionsstreitigkeit wurde jedoch nicht in jedem zweiseitigen Vertrag definiert.

Der Gastgeberstaat kann der Beilegung einer konkreten Investitionsstreitigkeit durch das ICSID-Schiedsverfahren grundsätzlich vor oder nach dem Auftreten der Streitigkeit zustimmen. Nach dem Auftreten einer Rechtsstreitigkeit neigen sich die Gastgeberstaaten dennoch der Beilegung einer Rechtsstreitigkeit durch das ICSID-Schiedsverfahren zu verweigern, wenn sie diese Zustimmung noch nicht vor dem Auftreten der Rechtsstreitigkeit gegeben haben. Das ist ein Problem in der Praxis, wenn der Kapitalanleger eine Rechtsstreitigkeit dem ICSID-Schiedsverfahren unterwirft. Aber die zweiseitigen Verträge über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalinvestitionen beseitigen dieses Problem, weil die Staaten durch diese zweiseitigen Verträge vor dem Auftreten der Rechtsstreitigkeit im Voraus der Zuständigkeit des ICSID zustimmen. Anders ausgedrückt, wenn der zweiseitige Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalinvestitionen für die Beilegung der Investitionsstreitigkeiten das ICSID-Schiedsverfahren festlegt, ist die Zustimmung des Gastgeberstaates nach dem Auftreten einer Rechtsstreitigkeit nicht erforderlich, weil die Zustimmung schon durch den zweiseitigen Vertrag gegeben wurde.

## ***Der zweiseitige Vertrag zwischen der Türkei und Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalinvestitionen***

Der erste zweiseitige Vertrag der Türkei über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalinvestitionen ist der im Jahre 1962 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen

# KOLCUOĞLU DEMİRKAN KOÇAKLI

Schutz von Kapitalanlagen (der „**Vertrag**“). Der Unterschied zwischen dem „Vertrag“ und den anderen zweiseitigen Verträgen der Türkei besteht darin, dass der „Vertrag“ für die Beilegung der Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten keine Methode festlegt. Folglich werden die Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Investitionen zwischen der Türkei und einer deutschen natürlichen oder juristischen Person, die in der Türkei investiert hat, bei den staatlichen Gerichten und nach allgemeinen Bestimmungen beigelegt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Anders ausgedrückt wird das Schiedsverfahren nicht anwendbar für die Beilegung der Investitionsstreitigkeiten, sofern die Parteien anderes vereinbart haben. Das gilt auch für ein in der Türkei ansässige Unternehmen oder eine türkische natürliche Person, die in Deutschland investiert hat.

Abschließend ist es grundsätzlich nicht möglich, die Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Investitionen eines deutschen Kapitalanlegers in der Türkei oder eines türkischen Kapitalanlegers in Deutschland dem Schiedsverfahren zu unterwerfen, sofern nicht der betreffende Staat nach dem Auftreten der Streitigkeit der Beilegung dieser Streitigkeit durch das Schiedsverfahren zustimmt. Diese Gelegenheit kann dennoch geschaffen werden, wenn man zum Beispiel im Investitionsvertrag in Bezug auf die Kapitalanlage das Schiedsverfahren festlegt oder die Investition über eine ausländische juristische Person, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt, durchgeführt wird. Deswegen ist es wichtig, dass man vor jeder Investition Rechtsberatung über das Investitionsschiedsverfahren erhält, damit man danach die zukünftigen Investitionsstreitigkeit dem Investitionsschiedsverfahren unterwerfen kann.

## KONTAKT

---



Alp Erçetin  
[aercetin@kolcuoglu.av.tr](mailto:aercetin@kolcuoglu.av.tr)



Cihan Mercan  
[cmercan@kolcuoglu.av.tr](mailto:cmercan@kolcuoglu.av.tr)